Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

19.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 5 Vortrag: Frauen stärken Frauen e.V.

Mitteilungsvorlage 0693/2026 6

TOP Ö 6 Vortrag: Einfach gemeinsam e. V.

Mitteilungsvorlage 0694/2026 8

TOP Ö 7 Gleichstellungspolitische Informationen

Mitteilungsvorlage 0689/2026 10

TOP Ö 8 Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen

Mitteilungsvorlage 0664/2026 16

TOP Ö 9 Beschluss der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Beschlussvorlage 0665/2026 20

TOP Ö 10 Konzept zur Unterbringung von Geflüchteten

Beschlussvorlage 0690/2026 25

TOP Ö 11 Bestellung einer weiteren stellvertretenden Schriftführerin für den Seniorenbeirat

Beschlussvorlage 0370/2026 26

TOP Ö 12 Entsendung von Mitgliedern der Fraktionen in den Inklusionsbeirat

Beschlussvorlage 0691/2026 29

TOP Ö 13 Änderung bei Entsendungen von Inklusionsbeiratsmitgliedern in die Fachausschüsse

Beschlussvorlage 0687/2026 31

TOP Ö 14 Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorlage 0633/2026 33

GL_Aktionsplan-Inklusion finale Version 0633/2026 37

Stadt Bergisch Gladbach

Datum
29.10.2026
Ausschussbetreuender Fachbereich
Stabsstelle Gleichstellungsstelle
Sachbearbeitung
Simone Finklenburg
Telefon-Nr.
02202/142647

Tag und Beginn der Sitzung
Donnerstag, 19.11.2026, 17:00 Uhr

Einladung

Zur 6. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Finklenburg, Tel. 02202/142647

Tagesordnung

Ö **Öffentlicher Teil**

1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

3 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

5 **Vortrag: Frauen stärken Frauen e.V.**
Vorlage: 0693/2026

6 **Vortrag: Einfach gemeinsam e. V.**
Vorlage: 0694/2026

7 **Gleichstellungspolitische Informationen**
Vorlage: 0689/2026

8 **Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen**
Vorlage: 0664/2026

9 **Beschluss der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte**
Vorlage: 0665/2026

10 **Konzept zur Unterbringung von Geflüchteten**
Vorlage: 0690/2026

11 **Bestellung einer weiteren stellvertretenden Schriftführerin für den Seniorenbeirat**
Vorlage: 0370/2026

12 **Entsendung von Mitgliedern der Fraktionen in den Inklusionsbeirat**
Vorlage: 0691/2026

13 **Änderung bei Entsendungen von Inklusionsbeiratsmitgliedern in die Fachausschüsse**
Vorlage: 0687/2026

14 **Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0633/2026

15 **Anträge der Fraktionen**

16 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

N **Nicht öffentlicher Teil**

1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

2 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

4 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung (nicht öffentlicher Teil)**
Vorlage: 0688/2026

5 **Anmietung und Umbau eines Objektes**
Vorlage: 0692/2026

6 **Anträge der Fraktionen**

7 Anfragen der Ausschussmitglieder

S. Shakil/Sitzungsvorsitzende

S. Finklenburg/Schriftführung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Gleichstellungsstelle

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0693/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Vortrag: Frauen stärken Frauen e.V.

Inhalt der Mitteilung:

Vortrag der Referentinnen Frau Bernhardt (Frauenhaus) und Frau Holthausen (Allgemeine Frauenberatungsstelle für den RBK).

Der Vortrag wird mit einer PowerPoint Präsentation unterstützt werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0694/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Vortrag: Einfach gemeinsam e. V.

Inhalt der Mitteilung:

Es referieren Frau Allelein und Herr Münsterteicher.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Gleichstellungsstelle

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0689/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Gleichstellungspolitische Informationen

Inhalt der Mitteilung:

I. Gewalt gegen Frauen und Mädchen
1. Sachstand Gewalthilfegesetz

Bericht und Informationsveranstaltung zur Ausgangsanalyse zum Ausführungsgesetz des Gewalthilfegesetzes

Auf der Basis des verabschiedeten Gewalthilfegesetz tritt ab dem 01.01.2027 der Sicherstellungsauftrag in Kraft, also die Bereitstellung eines flächendeckenden, niedrigschwelligen und qualitativ gesicherten Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten in Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung hatte das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) die Kienbaum Consultants International GmbH mit der Erstellung einer Ausgangsanalyse beauftragt. Diese Ausgangsanalyse soll den IST-Stand des landesgeförderten und nicht landesgeförderten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Nordrhein-Westfalen abbilden.

Im SB **383/2026** informiert der StGB darüber, dass diese Analyse nunmehr vorliegt. Sie ist unter dem Link

https://www.mkjfgfi.nrw/menue/gleichstellung/gewaltschutz-und-gewaltpraevention/unterstuetzung-fuer-frauen/vor-gewalt.

abrufbar. Das Ministerium stellt hierzu auf der Homepage folgende Kurzinformation zur Verfügung: „*Das Gewalthilfegesetz ist ein historischer Meilenstein. Gewaltbetroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder haben ab dem 01.01.2032 einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung. Um den Anspruch erfüllen zu können, werden wir ein bedarfsgerechtes Hilfenetz an niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten bereitstellen. Die nun vorliegende Ausgangsanalyse bildet dafür die Basis.*

*Sie beschreibt den **Ist - Stand des landesgeförderten und nicht landesgeförderten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Nordrhein-Westfalen** und stellt belastbare und vergleichbare Erkenntnisse zu Kapazitäten, Inanspruchnahme, Personalausstattung sowie Kosten - und Finanzierungsstrukturen bereit. Sie dient als fachliche Grundlage für die Entwicklungsplanung, die die Bedarfsangemessenheit der bestehenden Strukturen bewerten sowie konkrete Ausbau- und Weiterentwicklungsbedarfe abbilden wird.*

Bereits heute verfügt Nordrhein-Westfalen über eine differenzierte und gut ausgebaute landesgeförderte Infrastruktur:

- *70 Frauenhäuser, 62 allgemeinen Frauenberatungsstellen,*
- *58 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,*
- *8 spezialisierten Beratungsstellen für weibliche Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution,*
- *2 Beratungsstellen für Opfer von Zwangsheirat*
- *3 Beratungsstellen für Betroffene von weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) und*
- *eine Fachstelle zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderung.*

Eine ausführlichere Übersicht der Schutz- und Beratungsangebote vor Ort finden Sie hier: *Angebote zur Unterstützung | Chancen NRW*.

Hier wird auch auf die tagesaktuelle Übersicht zu Frauenhäusern, die über freie Schutzplätze für Frauen mit und ohne Kinder verfügen verwiesen: ***Übersichtskarte freier Plätze in***

Frauenhäusern in NRW (Webseite)
Die vorgelegte Analyse liefert ein belastbares Bild zu Kapazitäten, Inanspruchnahme, Personalausstattung sowie Kosten- und Finanzierungsstrukturen. Das MKJFGFI wird die Analyse Anfang November in einer Videokonferenz vorstellen.
In der Kürze der Zeit konnte die am 16.10.2026 vorgelegt 217-seitige Analyse nicht durchgearbeitet werden. Eine konkrete Info wird daher mündlich in der Sitzung am 21.10.2026 erfolgen.
[Quellen: StGB-Schnellbrief **383/2026 , Vor Gewalt schützen | Chancen NRW]**

2. Femizide verhindern

Der bff (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) widmet sich im Jahresbericht der Verhinderung von Femiziden. Warnsignale zu erkennen und Hochrisikofälle frühzeitig einzuschätzen ist nach der Einschätzung des bff einschneidend um Femizide zu verhindern. Denn „*Gewalt in Partnerschaften beginnt oft schleichend mit der Ausübung von Macht und Kontrolle sowie patriarchalem Besitzdenken. Daraus kann sich eine Gewaltspirale entwickeln, die von Bedrohungen und Stalking über körperliche und sexualisierte Gewalt bis hin zu Tötungen reicht.“*
In der vom bff herausgebrachten Broschüre „Femizide verhindern“ werden anhand anonymisierter realer Fallbeispiele Warnsignale, Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen in Hochrisikofällen analysiert. *Die Beispiele zeigen, wie Gewalt eskalieren kann und welche Maßnahmen notwendig sind, um hochgefährdete Betroffene wirksam zu schützen. Zugleich machen sie bestehende Schutzlücken sichtbar, etwa bei Gefährdungseinschätzungen, im Sorge- und Umgangsrecht oder im institutionellen Zusammenspiel verschiedener Behörden*.
Link zur Broschüre „Femizide verhindern“: Femizide verhindern - bff Frauen gegen Gewalt e.V.
[Quelle: Jahresbericht bff: bff-Jahresbericht 2025 - bff Frauen gegen Gewalt e.V.]

3. Gewaltschutz – Änderung des Mietrechts

Im Gewaltschutz gilt der Grundsatz „Wer schlägt, der geht. Demzufolge kann die Polizei einen Täter der Wohnung verweisen, und das Familiengericht kann dem Opfer die gemeinsame Wohnung vorübergehend zur alleinigen Nutzung zuweisen. Aber nicht alle Betroffenen wollen in der Wohnung verbleiben, in der die Gewalt ausgeübt wurde. Problematisch kann dies bei Wohnungen sein, für die ein Mietvertag besteht, den beide Partner unterzeichnet haben. Denn dieser gemeinsame Vertrag, kann nach den bisherigen Regelungen im Mietrecht nur gemeinsam gekündigt werden. Wird die Zustimmung durch den Partner verweigert, hilft nur ein gerichtliches Verfahren. Dieses ist sowohl langwierig als auch mit Kosten verbunden. Hinzu kommt die finanzielle Doppelbelastung. Wer eine neue Wohnung anmietet, haftet weiter für die alte. Hinzu kommt die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt. Eine neue Wohnung ist meistens teuer als die bisherige und solange Betroffene noch im bisherigen Vertrag stehen, haften sie zusätzlich für die dortige Miete und mögliche Schäden. „*Wer auf Bürgergeld oder Wohngeld angewiesen ist, steht vor einer weiteren Hürde, denn nach Darstellung des Bundesrats setzt die Anmietung einer neuen Wohnung in diesen Fällen voraus, dass der alte Mietvertrag beendet ist*.“

Auf Initiative des Landes Hamburg hat Justizministerin Hubig jetzt einen Entwurf zur Änderung des Mietrechts auf den Weg gebracht. Bereits am 30.01.2026 hatte der Bundesrat einen eigenen Gesetzentwurf beschlossen, der im März an den Bundestag übermittelt wurde. „*Danach sollten Opfer die Zustimmung des Täters zur Kündigung direkt im Gewaltschutzverfahren verlangen können. Das Bundesjustizministerium greift diese Idee nun auf und geht an mehreren Stellen darüber hinaus. Im Gewaltschutzgesetz sollen neue Ansprüche verankert werden, zwischen denen das Opfer wählen kann. Entweder verlangt es, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden, dem allerdings auch der Vermieter zustimmen muss. Oder es verlangt, dass der Täter an der Kündigung des gesamten Vertrags mitwirkt. Geltend machen müssen Betroffene diese Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach*

der letzten Gewalttat oder Drohung.“ Neu sind die Regelungen der Kosten*: „Wer nach einer Gewalttat auszieht, aber weiter Miete für die alte Wohnung zahlt, soll sich diese Kosten vom Täter erstatten lassen können, und zwar grundsätzlich inklusive Nebenkosten. Dasselbe gilt für Schäden an der Wohnung, für die der Vermieter Ersatz verlangt. Ausgenommen bleiben nur Kosten, die das Opfer selbst verursacht hat*.“ Nach den geplanten Regelungen muss eine vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung vorliegen, wobei ernsthafte Drohungen sollen genügen können, wenn es für das Opfer nicht zumutbar ist, weiter in der Wohnung zu bleiben. Eine Ausnahme soll es nur geben, wenn für den Täter oder für Menschen, die er betreut, besonders gewichtige Gründe gegen die Kündigung sprechen, etwa für minderjährige Kinder, die bei ihm leben.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen geplant. Bisher können längerfristige Kontakt- oder Näherungsverbote nach dem Gewaltschutzgesetz durch Familiengerichte nur zugunsten des Opfers selbst verhängt werden. Andere Schutzbedürftige im Haushalt blieben außen vor. *„Künftig sollen Gerichte solche Verbote auch für Personen anordnen können, die mit dem Opfer zusammenleben und von ihm betreut werden, etwa volljährige Kinder in Ausbildung oder pflegebedürftige Angehörige. Einen eigenen Antrag müssen diese Personen nicht stellen. Bei minderjährigen Kindern ist die Lage komplizierter, denn ist ein Elternteil selbst der Täter, spielt auch das Sorgerecht hinein. In diesem Fall können Familiengerichte Näherungsverbote gegen Vater oder Mutter verhängen, sofern das Kindeswohl gefährdet ist.“*

Der Referentenentwurf der Ministerin wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Danach können Länder und Verbände bis zum 30. Oktober 2026 Stellungnehmen, bevor das eigentliche Gesetzgebungsverfahren startet.

[Quelle:Häusliche Gewalt: So sollen Opfer leichter aus dem gemeinsamen Mietvertrag kommen | dasGleichstellungswissen]

II. **Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes** (LGG)
Das LGG NRW aus dem 1999 in der Fassung von 2016 soll geändert werden. *Die Landesregierung hat den Gesetzentwurfes durch die LReg am 08.09.2026 beschlossen (Drucksache 18/21226).* Zur Begründung der Änderung ist dem Gesetzentwurf zu entnehmen:
„Die Gleichstellung der Geschlechter ist Verfassungsauftrag und gleichermaßen unverzichtbarer Bestandteil eines modernen, innovativen öffentlichen Dienstes. Im Koalitionsvertrag 2022-2027 („Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“) der regierungstragenden Parteien heißt es dazu: „Wir setzen uns nicht nur in der Privatwirtschaft dafür ein, dass Frauen Führungsaufgaben übernehmen. Der öffentliche Dienst und die landeseigenen Betriebe haben hier eine Vorbildfunktion. Für die landeseigenen Betriebe streben wir künftig eine paritätische Besetzung für die Vorstände an, Gremien besetzen wir grundsätzlich paritätisch. Wir werden hierzu das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zielgerichtet weiterentwickeln.“
Trotz Novellierung des LGG in 2016 ist die Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Dienst nach wie vor nicht erreicht. Das Handlungsbedarf besteht, ergibt sich aus dem Atlas zur Gleichstellung der Geschlechter NRW sowie dem ersten Public-Women-on-Board Index für Nordrhein-Westfalen. In den Aufsichtsgremien der Landesbeteiligungen sind Frauen mit 37,8 Prozent, in den untersuchten kommunalen Unternehmen mit 26,2 Prozent und den untersuchten Sparkassen mit nur 24,9 Prozent vertreten. Somit hat der Anteil von Frauen in den Aufsichtsgremien der öffentlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zugenommen, jedoch ist der verfassungsrechtliche Auftrag der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) weiterhin nicht erfüllt.
Die Schwerpunkte der Änderungen liegen daher auf der paritätischen Besetzung der Geschäftsführungsorgane in den landeseigenen Betrieben, einer grundsätzlich paritätischen Gremienbesetzung und der Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen. Zudem wird die Position der Gleichstellungsbeauftragten weiter gestärkt und non-binäre Personen

sollen sprachlich berücksichtigt werden.
Unter „F“ des Gesetzentwurfes wird auf die Auswirkungen für die Kommunen verwiesen:
„Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände Hinsichtlich der den Kommunen entstehenden Kosten wurde eine Kostenfolgeabschätzung nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG durchgeführt. - Ergebnis ist, dass den Kommunen insgesamt zukünftig jährliche Kosten in Höhe von rd. 154.000 Euro entstehen werden. Dieser Betrag beruht auf Personal- und Sachkosten für die Darlegungspflicht nach § 12 Absatz 5 LGG. Damit liegen die geschätzten jährlichen Kosten für die Kommunen deutlich unter der sogenannten Wesentlichkeitsschwelle des KonnexAG (0,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner, bei 18,01 Mio. Einwohnern = 4,5 Mio. Euro p.a.). Zudem sind auch keine weiteren Gesetzesvorhaben unterhalb der Schwelle einer wesentlichen Belastung aus dem MKJFGFI erlassen worden. Daher findet auch § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG hier keine Anwendung. Es wird auf die Kostenfolgenabschätzung (KFA) in Anlage 4 verwiesen.“
Verbände wurden zur Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung aufgefordert.
Die LAG der Gleichstellungsbeauftragten NRW hat zum Entwurf wie folgt Stellung genommen:
„Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsbeauftragter (LAG NRW) begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes verfolgte Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) und nutzt die Gelegenheit zur Stellungnahme.[…] In Zeiten, in denen sich Angriffe auf die Demokratie und Angriffe auf die Gleichstellung von Frauen und Männern als wichtiges Element der Demokratie häufen, ist es unabdingbar, die Gleichstellungsarbeit im Rahmen des LGG NRW zu stärken und ihren verfassungsgemäßen Auftrag abzusichern. Unser Fokus liegt daher insbesondere auf Abschnitt 4 des LGG.“
Auch der Städte- und Gemeindebund (StGB) hat zum Gesetzesentwurf Stellung genommen. Im SB 321/2026 vom 01.09.2026 begrüßt er hierin ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs, den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag weiter zu stärken und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen insbesondere in Führungspositionen und Gremien zu fördern. Gleichzeitig sehen die kommunalen Spitzenverbände aus Sicht der kommunalen Praxis in Bezug auf die Regelungen Klarstellungs- und / oder Anpassungsbedarf. Hierbei liegt ein wesentlicher Schwerpunkt der Stellungnahme auf der vorgesehenen Neuregelung des § 12 LGG NRW zur paritätischen Besetzung von Gremien.
Diese Zielsetzung wird zwar grundsätzlich unterstützt. Zugleich sehen die kommunalen Spitzenverbände zahlreiche Auslegungs- und Abgrenzungsfragen, die sich insbesondere aus der neuen Gremiendefinition, den vorgesehenen Dokumentations- und Begründungspflichten sowie dem Verhältnis zu kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften ergeben können. Diese bedürfen nach Ansicht der Verbände unter anderem eine ausdrückliche Klarstellung, dass die Regelungen der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt bleiben.
Weiterhin weisen die Verbände darauf hin, dass der Gesetzentwurf sich vorrangig auf sprachliche Anpassungen und Einführung von neuen, z.T. unbestimmten Rechtsbegriffe beschränkt. Diese führe in der kommunalen Verwaltungspraxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und einem unerwünschten Aufwuchs von Bürokratie. *„Die Novellierung sollte vielmehr genutzt werden, um die Praktikabilität des Gesetzesvollzugs zu verbessern. Seit Jahren zeigt sich in der Praxis, dass Gleichstellung nicht daran scheitert, dass Ziele fehlen. Gleichstellung verbleibt primär auf der Ebene der Personalpolitik (Symptombekämpfung), anstatt zwingender Bestandteil einer modernen Organisationsentwicklung zu werden. Die Ursachen von Benachteiligungen (z. B. Arbeitskultur, informelle Netzwerke, Bewertungssysteme) werden gesetzlich kaum adressiert. Hier sollte ein Schwerpunkt der Gleichstellungsarbeit gesetzt werden. Besonders kritisch wird gesehen, dass die gesetzlichen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten (Beteiligungsrechte, Beratungsaufgaben, Dokumentationspflichten) kontinuierlich erweitert werden, während ihre institutionelle Rolle unverändert bleibt und*

konnexitätsauslösende verbindliche Aussagen zur personellen Ausstattung fehlen.“
Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Novellierung insgesamt zu zusätzlichen Verwaltungsaufwänden in Bezug neue Prüf-, Beteiligungs- und Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit Gremienbesetzungen sowie die erweiterten Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten führen kann. Infolgedessen wird die übersandte Kostenfolgeabschätzung als nicht vollständig angesehen und darauf hingewiesen, dass diesbezüglich gesondert im separaten Beteiligungsverfahren nach dem KonnexAG NRW Stellung genommen wird.
In einer gesonderten Stellungnahme im Rahmen des Konnexitätsverfahrens haben die kommunalen Spitzenverbände insbesondere auf den zusätzlichen Aufwand bei Gremienbesetzungen und auf weitere durch den Gesetzentwurf ausgelöste Belastungen hingewiesen (Anlage 2). Dabei machen sie deutlich, dass sich die vorgelegte Kostenfolgeabschätzung nur auf die Fälle, die aus der Neuregelung des § 12 LGG NRW resultieren können, bezieht. Was die Besetzung von Gremien angeht, verweisen die Spitzenverbände darauf, dass die Kostenfolgeabschätzung sich nur auf den Grundfall der Besetzung der Gremien nach der Kommunalwahl – und somit nur alle fünf Jahre – bezieht, in der Praxis aber vielfältige Gremienveränderung während der einer Wahlperiode stattfinden, die unberücksichtigt bleiben. Zudem sei ungeklärt, welche Gremien überhaupt dem vorgesehenen § 12 LGG NRW – insbesondere vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 2 LGG NRW und hier insbesondere des Satzes 4 – unterfallen sollen.
Weitere Punkte der Stellungnahme betreffen insbesondere die Rolle und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten, die Ausgestaltung alternativer Instrumente zum Gleichstellungsplan, die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe sowie die Notwendigkeit einer rechtssicheren Abgrenzung zu anderen gesetzlichen Regelungen.
So wird unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 (Bestellung mehrerer Gleichstellungsbeauftragter) die gesetzliche Möglichkeit, künftig mehrere Gleichstellungsbeauftragte nebeneinander zu bestellen, *„in der Gesamtbetrachtung jedoch kritisch gesehen“.* Es drohe eine Zersplitterung der Zuständigkeiten, die die gesetzlich garantierte, weisungsfreie Aufgabenwahrnehmung faktisch beeinträchtigen könne. Vorzugswürdig sei daher aus kommunaler Sicht ein Modell, *„das am bewährten Prinzip einer weisungsfreien Leitung festhält, dieses aber mit personell stark ausgestatteten Stellvertretungen kombiniert.“*
Besonders positiv sehen die Spitzenverbände die in § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LGG ausdrückliche Verankerung der Beratung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz als explizites Handlungsfeld der Gleichstellungsbeauftragten. Allerdings bliebe der Mehraufwand dieser neuen Aufgabe bei der Kostenbetrachtung unberücksichtigt.
Die einzelnen Stellungnahmen sind hier zu finden:
Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes | Beteiligung NRW
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
und im Schnellbrief 321/2026 des StGB vom 01.09.2026 und den Anlagen.
Der Entwurf zur Änderung des LGG wurde am 16.09.2026 in den Landtag eingebracht und nach der 1. Lesung an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen - federführend -, an den Ausschuss für Heimat und Kommunales sowie an den Innenausschuss überwiesen.
Die Ausschüsse tagen Anfang November 2026 und danach erfolgt die 2. Lesung im Landtag.

III. Ausblick auf die Aktionstage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen
Alle Einzelheiten zu den Veranstaltungen der diesjährigen Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, die im Stadtgebiet vom 23.11. bis zum 27.11.2026 stattfinden werden, können dem Flyer (wird in der Sitzung verteilt) und dem Link
Newsdetails – Stadt Bergisch Gladbach
entnommen werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0664/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen

Inhalt der Mitteilung:

1. Rechtsgrundlage und wichtige Kennzahlen aus dem Bereich der Geflüchteten:

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Situation ist unverändert dynamisch und bestimmt die tägliche Arbeit der Abteilung. Die Kommune ist zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Die Stadt Bergisch Gladbach liegt bei beiden maßgeblichen Zuweisungsquoten unter 100%.

1. Verteilquote FlüAG (gilt für Personen im Asylverfahren und andere Geflüchtete)
Die Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Flüchtlingen nach Deutschland zu betrachten ist.

Stand	Erfüllungsquote FlüAG	Aufnahmeverpflichtung
25.09.2026	91,08 %	161 Personen

2. Verteilquote Wohnsitzauflage
Diese Quote ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Diese Quote spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wieder und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigte sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.

Stand	Erfüllungsquote Wohnsitzauflage	Aufnahmeverpflichtung
20.09.2026	69,09 %	238 Personen

Beide Quoten können auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt werden:

https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-nach-dem-fluechtlingsaufnahmegesetz

https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-von-anerkannten-fluechtlingen-wohnsitzauflage/verteilstatistik-und-erfuellungsquoten.

1.2 Zuweisungen / Zuzüge im Bereich der Geflüchteten

Zeitraum	Anzahl angekündigte/aufzunehmende Personen
März 2023 – Dezember 2023	252
Januar 2024 – Dezember 2024	348
Januar 2025 – Dezember 2025	216
Januar 2026	18
Februar 2026	0
März 2026	3
April 2026	9
Mai 2026	4
Juni 2026	3
Juli 2026	4
01.08. – heute	9
Gesamt (Stand: 28.09.2026)	866

Zugewiesen werden u.a. Asylbewerber, afgh. Ortskräfte. Von den der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesenen 866 Personen mussten / müssen 831 Personen in städtischen Unterkünften untergebracht werden, 35 Personen wohnen privat z.B. bei Familienangehörigen.

Grundsätzlich gilt der Carpark - Gladbacher Straße, unverändert als erste Anlaufstelle für Kriegsvertriebene aus der Ukraine. Die RBS stellt zudem Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine in der Märchensiedlung zur Verfügung.

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist unabhängig davon zur Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten verpflichtet. Hierzu erfolgt eine Tagesmeldung an den Landschaftsverband; gemeldet wurden zuletzt am 06.10.2026, 51 unbegleitete Minderjährige. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung von 58, so dass eine Untererfüllung von – 7 (Quotenerfüllung: 88,4 %) besteht.
Um diesen Personenkreis kümmert sich das Jugendamt eigenständig; aber auch hier ist die Unterbringungssituation sehr angespannt und es werden dringend Kapazitäten benötigt.

1.3 Kapazitäten der Unterkünfte im Bereich der Geflüchteten (Stand 11.05.2026)

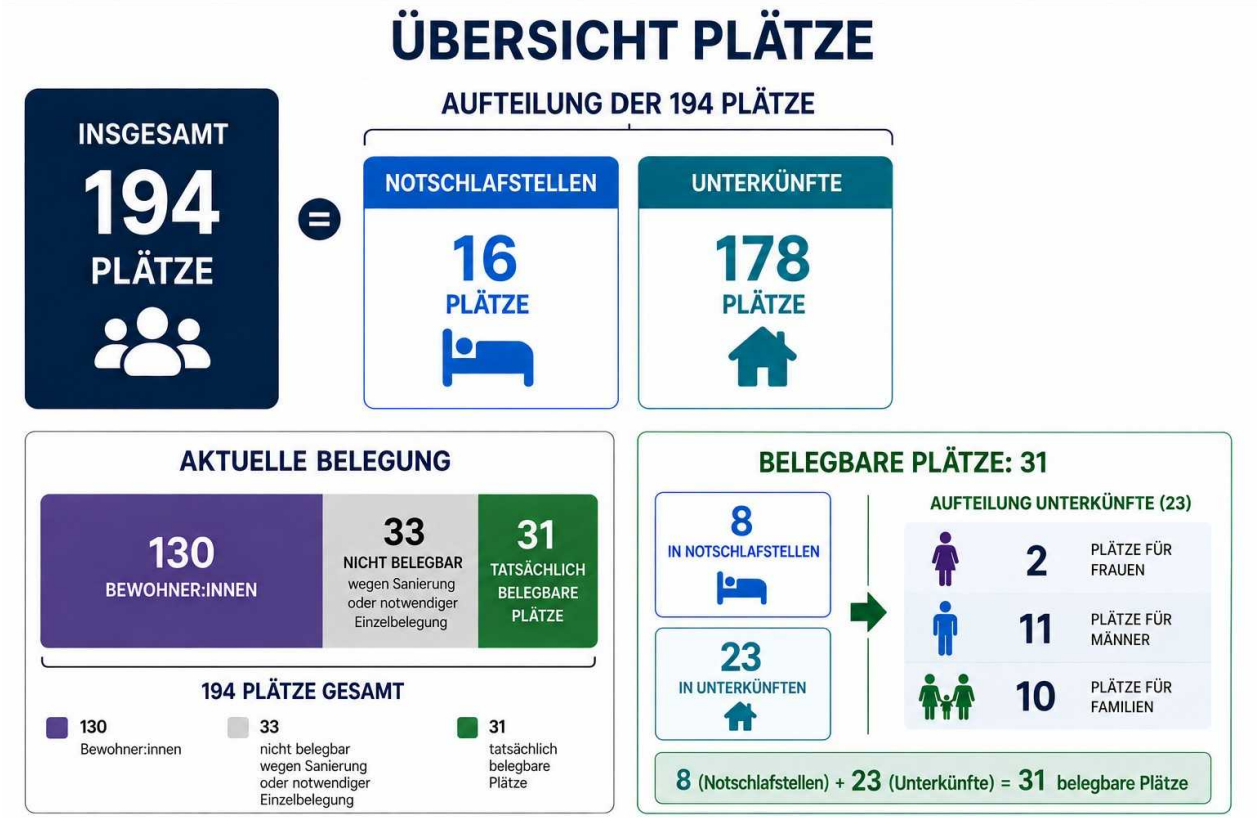
Gesamtkapazitäten an Plätzen in den Unterkünften	1.402
Untergebrachte Personen (Stand 03.08.2026)	1.228
davon	
Geflüchtete aus der Ukraine	427
Geflüchtete anderer Nationalitäten	801

Die Differenz zwischen der Kapazität an Plätzen (1.402) und den untergebrachten Personen (1.228) besteht, da in verschiedenen Unterkünften vereinzelt freie Plätze bestehen.

Das hat folgende Gründe: Wohnungen müssen saniert/ renoviert werden und können vorübergehend nicht belegt werden. Daneben gibt es Plätze, die aufgrund notwendiger Einzelbelegung temporär nicht genutzt werden können.
Grundsätzlich sind Doppelbelegungen angestrebt, aber es gibt Bewohner*innen, bei denen die Notwendigkeit einer Einzelbelegung aus z.B. gesundheitlichen Gründen besteht.

Die Gemeinschaftsunterkünfte in der Senefelder Straße und Richard-Seiffert-Straße sind nahezu ausgelastet.

2. Bereich der Obdachlosen



(Abb. 1: Übersicht der Plätze im Obdachlosenbereich, Stand: 28.09.2026)

In den Monaten Mai 2024 bis August 2026 wurden 154 Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kurzfristig in den städtischen Notschlafstellen untergebracht. Hiervon wurden 103 Personen dauerhaft in den städtischen Unterkünften aufgenommen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0665/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

V. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die V. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte gemäß dieser Vorlage.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:					
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Grundlage der Gebührenkalkulation (2027) sind grundsätzlich alle Kosten des vergangenen Jahres (2025). Soweit diese noch nicht bekannt sind, werden diese entsprechend hochgerechnet. Sollten für das Jahr 2026 schon verbindlich bekannt sein, werden diese bei der Berechnung berücksichtig. Grundsätzlich erfolgt die Berücksichtigung der Kosten aktuell rückblickend.

Die einzelnen Positionen setzen sich wie folgt zusammen (Grundlage 2025):

Gebührenkalkulation Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedlern, Obdachlosen und Nichtsesshaften (ab 01.01.2027)

Stand 20.10.26

Wahrscheinlichkeitsmaßstab		
Anrechenbare Plätze im Durchschnitt	1368	*Mögliche Plätze*
Kosten		
1. Mieten, Herstellungskosten und Betriebskosten	2.681.987,81 €	
davon Mieten		*1.632.508,68 €*
davon Herstellungskosten		*366.560,77 €*
davon Betriebskosten über Vermieter		*682.918,37 €*
2. Energiekosten	855.199,08 €	
davon Strom		*408.290,23 €*
davon Gas		*342.427,38 €*
davon Frischwasser und Abwasser		*104.481,47 €*
3. Personalkosten	1.471.939,67 €	
davon Personalkosten Hausmeister		*963.018,60 €*
davon Dienstkleidung und Schutzausrüstung		*4.821,11 €*
davon Personalkosten 5-540		*504.099,96 €*
4. Unterhaltung	378.857,46 €	
davon Fahrzeugkosten		*75.001,94 €*
davon sonstige Unterhaltungskosten		*303.855,52 €*
5. Bewirtschaftung	643.668,30 €	
davon Reinigung		*302.913,38 €*
davon Schädlingsbekämpfung		*18.176,74 €*
davon Müllentsorgung		*322.578,18 €*
6. Geschäftsaufwendungen	105.318,85 €	
davon Internet, Telefon, Freifunk		*11.945,60 €*
davon Versicherungen		*93.373,25 €*
7. Notausstattung Hausrat (Matratzen und Bettzeug)	5.043,06 €	*5.043,06 €*
8. Abschreibungen	118.109,29 €	
I-Auftrag Flüchtlinge		*99.722,61 €*
I-Auftrag Obdachlose		*18.386,68 €*
9. Leistungen	- 36.345,60 €	
davon Mieterträge und Betriebskosten		- *36.345,60 €*
Summe anrechenbare Kosten	6.223.777,92 €	
Benutzungsgebühr pro Person und Monat	**379,13 €**	

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

1. Mieten, Herstellungskosten und Betriebskosten
Diese Kosten sind gesunken da einige Objekte weggefallen/nicht belegt sind.

2. Energiekosten
Die Energiekosten sind ähnlich geblieben.

3. Personalkosten
Die Personalkosten sind aufgrund der klassischen Lohnerhöhungen gestiegen.

4. Unterhaltung
Die Fahrzeugkosten steigen zunächst, da vier neue E-Fahrzeuge angeschafft werden, die langfristig weniger Werkstattkosten produzieren als die bisherigen Fahrzeuge.
Nach einer internen Umverteilung der Unterhaltung der Objekte (Gebäude) und damit einhergehenden Prozessoptimierung liegen nun die Unterhaltungskosten vollständig vor und können in entsprechender Höhe in der Kalkulation Beachtung finden.

5. Bewirtschaftung
Die Bewirtschaftungskosten steigen im gewohnten Umfang wie die Jahre zuvor. Aufgrund wegfallender Objekte sind die Kosten für die Müllentsorgung gesunken.

6. Geschäftsaufwendungen
Bei den Geschäftsaufwendungen ist die Position „Versicherungen“ neu hinzugekommen, diese wurde bisher nicht berücksichtigt. (Hierbei handelt es sich um Gebäude-/ Glasversicherungen.)

7. Notausstattung Hausrat
Die Kosten der Notausstattung sind stark gesunken, da die Zuweisungen von 384 Personen im Jahr 2024 auf 216 Personen im Jahr 2025 und bisher 66 Personen im Jahr 2026 gesunken sind.

8. Abschreibungen
Durch Anschaffungen sogenannter Weißer Ware (Haushaltsgeräte) sind die Abschreibungen gestiegen. Zusätzlich waren aufgrund des zugenommenen Vandalismus erhöhte Aufwendungen für die Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte notwendig.

9. Leistungen
Die Leistungen sind durch geringere Mieteinnahmen leicht gesunken.

Die Gesamtbelastung ist leicht gesunken. Durch die geringere Zahl der untergebrachten Personen bei gleichzeitiger Erweiterung der Positionen steigt die Platzgebühr leicht um 9,13 €.

I. Festsetzung der Gebühr:

Grundlage der Gebührenberechnung ist die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr durchschnittlich je Monat vorhandenen Unterbringungskapazitäten von Personen in allen eigenen und angemieteten Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Bergisch Gladbach.
Die Summe der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten wird geteilt durch die durchschnittliche Belegungszahl in den zur Verfügung stehenden Objekten (große Gemeinschaftsunterkünfte und durch die Stadt angemietete Wohnungen). Nicht ansatzfähig sind Vorhalteplätze und Leerstände.

Gesamt anrechenbarer Durchschnitt der letzten 12 Monate ➔ 1.368 Plätze

6.223.777,92 Euro Kosten: 1.368 Plätze: 12 Monate = 379,13 Euro (Platzgebühr / Person / Monat).

Es besteht weiterhin der Wunsch, den untergebrachten Menschen keine Gebühren über den maximal angemessenen Unterkunftskosten (1 Person 620,00 € + Heizkosten) gemäß den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises zu bescheiden. Diese würden auch nicht auf Dauer von den Sozialträgern übernommen. Dadurch werden Kostensenkungsverfahren und Aufforderungen zu Umzügen vermieden. Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen können nicht realistisch eingeschätzt werden. Sie werden u. a. beeinflusst vom Anteil der gebührenpflichtigen Nutzerinnen und Nutzer, der Auslastung der Unterkünfte, den Familienkonstellationen, vom freien Wohnungsmarkt und der Energiepreisentwicklung (Aktualisierung der Richtlinie des Kreises). Demzufolge besteht die Deckelung durch die geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises, unverändert.

II. Beschluss der Gebühren– und Benutzungssatzung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte in der Fassung der V. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4 Benutzungsgebühren

Abs. (2) Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 379,13 Euro. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch die zum Jahresbeginn geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten richten sich dabei grundsätzlich nach dem Bereich Fernwärme bei niedrigster Stufe der Gebäudefläche.

Artikel 2

Die IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Soziale Objekte

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0690/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Konzept zur Unterbringung von Geflüchteten

Beschlussvorschlag:

ggf. Tischvorlage

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Soziale Stadtentwicklung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0370/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	15.07.2026	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	10.09.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bestellung einer weiteren stellvertretenden Schriftführerin für den Seniorenbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Seniorenbeirat bestellt Frau Kerstin Klann zur weiteren stellvertretenden Schriftführerin.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Schriftführung auch bei Verhinderung sicherzustellen, soll eine weitere stellvertretende Schriftführerin bestellt werden.

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß §§ 27a, 52 Abs. 1 und 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin zu bestellen.

Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 Frau Sarah Laumen zur Schriftführerin sowie Frau Lisa Klemt zur stellvertretenden Schriftführerin bestellt.

Für den Fall der Verhinderung der bestellten Schriftführerin beziehungsweise der stellvertretenden Schriftführerin soll Frau Kerstin Klann als weitere stellvertretende Schriftführerin bestellt werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0691/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entsendung von Mitgliedern der Fraktionen in den Inklusionsbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, die in der Sachdarstellung aufgeführten Mitglieder, sowie deren jeweilige persönliche Stellvertretungen in den Inklusionsbeirat zu entsenden.

Sachdarstellung/Begründung:

Bisher war die Vertretung der Fraktionen im Inklusionsbeirat in der Satzung des Beirates separat geregelt.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung des Inklusionsbeirates der Stadt Bergisch Gladbach gibt es diese gesonderte Regelung nicht mehr. Nach § 1 Nr. 3 Buchst. c der neuen Satzung des Inklusionsbeirates kann der Rat „weitere beratende Mitglieder“ berufen. Unter diese Regelung fallen nunmehr auch die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Inklusionsbeirat.

Die Fraktionen benennen folgende Mitglieder, die als beratende Mitglieder in den Inklusionsbeirat entsandt werden:

Volt/FWG-Fraktion

Beratendes Mitglied	Herr Dr. Marc Schuh
Persönliche Stellvertretung	Frau Ulrike Schol

SPD- Fraktion

Beratendes Mitglied	Herr Ingo Schütze
Persönliche Stellvertretung	Frau Ute Stauer

Fraktion – Die Grünen

Beratendes Mitglied	Herr Joshua Vossebrecker
Persönliche Stellvertretung	Herr Michael Laufenberg

CDU-Fraktion

Beratendes Mitglied	Frau Brigitte Opiela
Persönliche Stellvertretung	Herr Thomas Hildner

Fraktion AfD

Beratendes Mitglied	Benennung steht noch aus, erfolgt spätestens in der Sitzung
Persönliche Stellvertretung	Benennung steht noch aus, erfolgt spätestens in der Sitzung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0687/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung bei Entsendungen von Inklusionsbeiratsmitgliedern in die Fachausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt folgende Änderungen bei der Entsendung von Inklusionsbeiratsmitgliedern (beratende Funktion ohne Stimmrecht) in die Fachausschüsse:

Jugendhilfeausschuss

Frau Roswitha Lawrenz

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Entsendung entfällt (vormals Frau Roswitha Lawrenz)

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Herr Stephan von Sydlitz

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 1 Nr. 4 der Satzung Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) entscheidet der Rat der Stadt im Benehmen mit dem Beirat, in welchen Fachausschüssen der Beirat durch ein beratendes Mitglied (§58 GO NRW) vertreten wird.

Nach Beschluss im Inklusionsbeirat am 23.09.2026 ergeben sich folgende Änderung in der Entsendung von Inklusionsbeiratsgliedern in die Fachausschüsse:

Frau Victoria Dahm ist von Ihrer Entsendung in den **Jugendhilfeausschuss** aus persönlichen Gründen zurückgetreten. An Ihre Stelle rückt Frau Roswirtha Lawrenz. Die persönliche Vertretung übernimmt nach wie vor Herr Martin Holst.

Damt entfällt die Entsendung von Frau Lawarenz in den **Ausschuss für Anregungen und Beschwerden**, dieser Ausschuss bleibt somit seitens des Inklusionsbeirates bis auf Weiteres unbesetzt.

In den **Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung** wird Herr Stephan von Sydlitz entsandt. Diese Position war bislang unbesetzt. Eine Vertretung wurde vorerst nicht gefunden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0633/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	Beratung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	26.11.2026	Beratung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	01.12.2026	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.12.2026	Beratung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Beratung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Hauptausschuss	09.12.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031 der Stadt Bergisch Gladbach in der vorgelegten Fassung

Sachdarstellung/Begründung:

Mit dem Aktionsplan Inklusion 2026–2031 bekräftigt die Stadt Bergisch Gladbach ihr Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und überführt die daraus erwachsenden Verpflichtungen in konkrete kommunale Maßnahmen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie Diskriminierungen und Barrieren im Alltag systematisch abzubauen. Trotz der bereits erzielten Fortschritte bestehen weiterhin Hindernisse – unter anderem in öffentlichen Gebäuden und Räumen, im Verkehr, beim Zugang zu Informationen sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur und Freizeit. Diese Barrieren erschweren vielen Menschen ein selbstbestimmtes Leben und ihre aktive Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben. Der Aktionsplan setzt hier gezielt an. Für den Zeitraum von fünf Jahren formuliert der Aktionsplan Ziele und Zuständigkeiten in sechs zentralen Handlungsfeldern:

- Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung
- Bauen und Wohnen
- Verkehr und Mobilität
- Gesundheit
- Bildung und Arbeit
- Freizeit

Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählen insbesondere die frühzeitige Beteiligung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten an Planungsprozessen, der Ausbau barrierearmer öffentlicher Räume und Angebote, die Bereitstellung zugänglicher Informationen, die Förderung inklusiver Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Beratungsangebote und Barriere-Checks.

Für die wirksame und eigenständige Arbeit der Inklusionsbeauftragten und des Inklusionsbeirats sieht der Aktionsplan ein jährliches Budget von 60.000 Euro als notwendig und angemessen an. Ein großer Kostenfaktor bildet hier das Honorar für Gebärdensprachdolmetscher. Sofern diese im Zusammenhang mit einer Verwaltungsaufgabe oder einer Beratungsleistung in Anspruch genommen werden (müssen), besteht eine Kostenübernahmeverpflichtung aus dem Kommunikationsunterstützungsgesetz. Aber auch das Thema Bewusstseinsbildung und einhergehend Maßnahmen, um in der Öffentlichkeit auf das Thema Inklusion aufmerksam zu machen, bedarf eines finanziellen Spielraumes.

Als Querschnittsaufgabe betrifft die Umsetzung des Aktionsplans sämtliche Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung. Sie umfasst die Planung und Gestaltung öffentlicher Gebäude, Plätze, Spielplätze und Verkehrsanlagen ebenso wie die Bereiche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Kultur und Freizeit. Darüber hinaus berührt sie die Öffentlichkeitsarbeit, digitale Informationsangebote und Beteiligungsverfahren. Viele Maßnahmen können daher nicht isoliert umgesetzt werden. Sie erfordern eine frühzeitige und verbindliche Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Organisationseinheiten sowie die kontinuierliche Einbindung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten.

Der Aktionsplan 2026 – 2031 wurde am 15.09.2026 in die Verwaltungskonferenz eingebracht und dort einstimmig beschlossen. In einem weiteren Schritt wird der Aktionsplan nun den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt. Abschließend entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach über den Aktionsplan. Mit dem Ratsbeschluss soll er als verbindlicher Handlungsrahmen für die Arbeit des Inklusionsbeirats und für die fachbereichsübergreifende Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen dienen.

Der Aktionsplan wurde zudem noch in Leichte Sprache übersetzt. Inhaltlich unterscheidet sich dieser nicht von der hier beigefügten Fassung in Alltagssprache. Er dient ausschließlich der Verständlichkeit für alle Menschen. In der Anlage wird daher aus Übersichtsgründen auf die Fassung in leichter Sprache verzichtet.

Stadt Bergisch Gladbach

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031

Gemeinsam für Vielfalt, Teilhabe und eine Gesellschaft ohne Barrieren

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat
Bergisch Gladbach

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031
der Stadt Bergisch Gladbach

Impressum

Herausgeber:
Stadt Bergisch Gladbach

Gestaltung:
Thurm Design, Bergisch Gladbach

Inhalt

Vorworte **5**

Impressionen aus der Stadt **7**

Präambel **10**

Struktur des Aktionsplans **10**

Die Handlungsfelder **11**

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung **12**

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

Bauen und Wohnen **16**

Zugänglichkeit zu Gebäuden

Gestaltungsbeirat

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Spielplätze

Verkehr und Mobilität **21**

Barrierearmer ÖPNV

Barrierefreie Verkehrsanlagen

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

Gesundheit **25**

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

Prävention/Rehabilitation

Bildung und Arbeit **29**

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

Freizeit **33**

Teilhabe am politischen Geschehen

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

Zugang zur Gastronomie

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans **37**

Vorworte



Liebe Bürgerinnen und Bürger
von Bergisch Gladbach,

der neu aufgelegte Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein weiterer und bedeutender Schritt in Richtung einer gerechteren und inklusiveren Stadtgesellschaft.

Inklusion ist ein zentrales Anliegen und die Teilhabe ist das große Ziel. Jeder Mensch sollte die Möglichkeit haben, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dies erfordert nicht nur Barrierefreiheit, sondern auch eine Kultur des Miteinanders, in der Vielfalt geschätzt wird.

Mit dem Aktionsplan hat der Inklusionsbeirat für unterschiedliche Handlungsfelder Ziele formuliert, die es in den kommenden 5 Jahren umzusetzen gilt. Aber nicht nur der Inklusionsbeirat, sondern wir alle können ebenfalls dazu beitragen, Barrieren abzubauen und ein Bewusstsein zu schaffen. Dazu gehört die Verbesserung der Zugänglichkeit öffentlicher Räume, die Förderung inklusiver Bildung und die Unterstützung von Projekten, die das Miteinander in Bergisch Gladbach stärken.

Inklusion ist nicht nur die Aufgabe der Verwaltung, der Politik oder des Inklusionsbeirates, sondern ein gemeinsames Anliegen von uns allen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der jeder Mensch die gleichen Chancen hat und in der wir uns gegenseitig unterstützen. Gemeinsam können wir eine inklusive Zukunft gestalten, in der Vielfalt als Stärke angesehen wird.

Ich lade Sie ein, sich an diesem Prozess zu beteiligen und Ihre Ideen und Anregungen einzubringen und den Inklusionsbeirat bei der Umsetzung des Aktionsplanes zu unterstützen.

Herzliche Grüße

Marcel Kreutz
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

Vorworte



Vorwort der Inklusionsbeauftragten,
Monika Hiller:

In einer Stadt wie Bergisch Gladbach, die für ihre Vielfalt und ihren Gemeinschaftssinn bekannt ist, ist es das Ziel des Inklusionsbeirates und mein Ziel, eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, in der alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben. Der Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein bedeutender Schritt in diese Richtung und spiegelt unser Engagement wider, Barrieren abzubauen und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

In den kommenden fünf Jahren werden wir uns auf sechs zentrale Handlungsfelder konzentrieren, die die Grundlage für eine inklusive Stadt bilden:

Um die Bedeutung dieser Handlungsfelder zu verdeutlichen, werden wir Bilder aus unserem Stadtgebiet verwenden, die die Fortschritte und Herausforderungen in der Umsetzung der Inklusion dokumentieren. Diese visuellen Beispiele sollen nicht nur auf Missstände hinweisen, sondern auch inspirieren und motivieren, gemeinsam an einer inklusiven Zukunft zu arbeiten.

1. Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung:
Durch gezielte Maßnahmen werden wir das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in unserer Stadtgesellschaft stärken. Es ist entscheidend, Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Wir möchten, dass jeder Mensch gehört wird und aktiv an der Gestaltung seines Lebens teilnehmen kann.

2. Bauen und Wohnen:
Die Stadt Bergisch Gladbach setzt sich aktiv für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein. Unser Ziel ist es, allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen, indem wir eine inklusive Infrastruktur schaffen, die den Bedürfnissen aller gerecht wird.

3. Verkehr und Mobilität:
Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen wird sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können. Mobilität ist ein Schlüssel zur Teilhabe und zur Integration in unsere Gemeinschaft.

4. Gesundheit:
Die Förderung inklusiver Gesundheitsangebote sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes. Jeder Mensch hat das Recht auf eine angemessene Gesundheitsversorgung, und wir setzen uns dafür ein, dass diese für alle zugänglich ist.

5. Bildung und Arbeit:
Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Bildung ist eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und einer aktiven Teilnahme an der Gesellschaft.

6. Freizeit:
Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten. Wir wollen sicherstellen, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Freizeit aktiv und nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Mit diesem Aktionsplan setzen wir ein starkes Zeichen für eine inklusive Zukunft in Bergisch Gladbach. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der Vielfalt nicht nur akzeptiert, sondern gefeiert wird. Jeder Mensch zählt und gemeinsam können wir eine Gesellschaft gestalten, in der alle die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben.

Impressionen aus der Stadt

Hier zeigen wir Fotos aus unserer Stadt. Manche Hindernisse erschweren Menschen mit Behinderung den Alltag. Dazu gehören zum Beispiel hohe Bordsteine. Es gibt aber auch gute Lösungen. Man hat hier entweder von Anfang an Barrierefreiheit bedacht oder nachträglich angepasst.



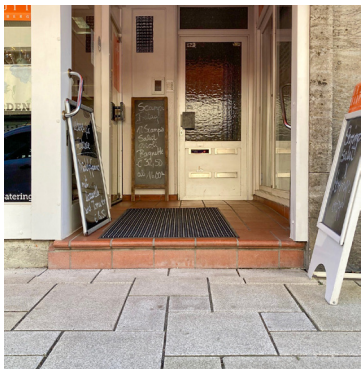
Für mobilitätseingeschränkte Personen schwer bis unpassierbare Situationen.

▸ Hier der Anstieg vor dem Technischen Rathaus

▾ sowie öffentliche Plätze rund um die 2020 fertiggestellte Schloßtreppe in Bensberg.







▲ Hier gibt es keine Alternative zu den Stufen im Eingangsbereich.



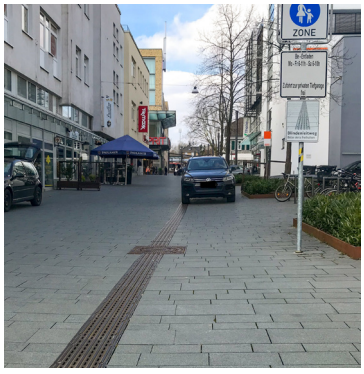


▸ Nicht für alle Personen erreichbar – hier ein Infoschalter an einer Haltestelle sowie ein Parkscheinautomat.



◂ Das Dilemma mit dem Blindenleitweg – regelmäßig wird dieser zugeparkt oder zugestellt. An manchen Stellen wurde er unbedacht bebaut, führt ins Nichts oder direkt auf die Straße.

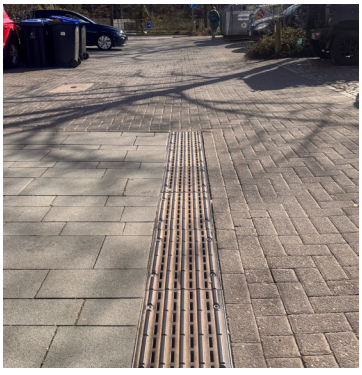














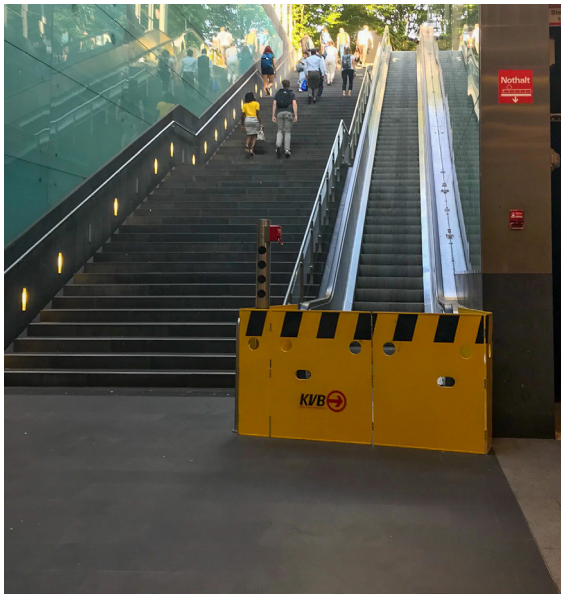


▲ Das Bedienfeld eines Fahrstuhls in der Bensberger Schlossgalerie kurz nach der Fertigstellung im Jahr 2020. Rechts daneben das selbe Feld im Jahr 2025.



▲ Zudem verfügt die Rückwand der Fahrstuhlkabine nicht über einen rückseitig verbauten Spiegel.





▲ Treppe der U-Bahn-Station in Bensberg.

◂ Ladesäule mit Hindernissen – Prellböcke schränken die Bedienbarkeit ein.





▲ So sollte es gemacht werden – zwei Positivbeispiele:
Nachträglich angebrachte Handläufe im historischen Rathaus und rechts daneben, ein Eingangsbereich mit Rollstuhlrampe in der Stadtmitte.

Präambel

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt und fördert. Sie wurde 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet und von zahlreichen Ländern ratifiziert, in Deutschland im Jahre 2009. Die UN-BRK zielt darauf ab, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und Diskriminierung zu bekämpfen.

Ein Aktionsplan im Zusammenhang mit der UN-BRK ist ein konkreter Plan, der Maßnahmen und Ziele festlegt, um die Umsetzung der Konvention auf nationaler oder regionaler Ebene voranzutreiben. Ein solcher Aktionsplan kann beispielsweise Maßnahmen zur Barrierefreiheit, zur Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Beschäftigung oder zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen enthalten.

Die Bedeutung eines Aktionsplans im Zusammenhang mit der UN-BRK liegt darin, dass er als Instrument dient, die Konvention in der Praxis umzusetzen. Er ermöglicht es, konkrete Schritte zu planen und umzusetzen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Ein Aktionsplan kann dazu beitragen, Fortschritte zu messen, Hindernisse zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Die Stadt Bergisch Gladbach bekennt sich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und hat einen Aktionsplan Inklusion erarbeitet, um die Chancengleichheit und Teilhabe aller Menschen in der Stadt zu fördern.

Konkrete Maßnahmen, wie beispielsweise die Schaffung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, die Förderung von inklusiven Bildungsangeboten, die Unterstützung bei der Arbeitsplatzintegration von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in dem Aktionsplan enthalten.

Der vorliegende Aktionsplan ist für fünf Jahre gültig. Er umfasst sechs Handlungsfelder, die darauf abzielen, Barrieren abzubauen und eine inklusive Stadtgesellschaft in Bergisch Gladbach zu schaffen.

Struktur des Aktionsplans

Jedes Handlungsfeld basiert auf den **gesetzlichen Grundlagen** der UN-Behindertenrechtskonvention (jeweils unterhalb der Zielvorgaben dargestellt) und den daraus abgeleiteten Zielen.

Nach der **Skizzierung des Ist-Zustandes** folgt der eigentliche Aktionsplan mit der Spezifizierung für die Stadt Bergisch Gladbach. **Die Themen/Maßnahmen benennen die Teilbereiche, die realistisch in den kommenden fünf Jahren erreichbar sind.**

Somit spielt dieser Aktionsplan für die Stadt Bergisch Gladbach eine bedeutende Rolle für die **Stärkung der Rechte und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Stadt.**

Um die im Aktionsplan genannten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können, ist **ein jährliches finanzielles Budget von 60.000 €** notwendig und angemessen. Das Budget verleiht den Verantwortlichen im Bereich Inklusion sowie dem Inklusionsbeirat den notwendigen Spielraum sowie die Möglichkeit des eigenständigen Handelns.

Durch die Umsetzung des Aktionsplans wird **Bergisch Gladbach zu einer inklusiven und vorbildlichen Stadt,** die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert und fördert.

Die Handlungsfelder



Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Durch gezielte Maßnahmen wird das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in der Stadtgesellschaft gestärkt, um Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.



Bauen und Wohnen

Die Stadt setzt sich für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein, um allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen.



Verkehr und Mobilität

Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können.



Gesundheit

Die Förderung von inklusiven Gesundheitsangeboten, sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes.



Bildung und Arbeit

Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen.



Freizeit

Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgern und Bürgerinnen die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten.



Handlungsfeld 1

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Zielvorgabe UN-BRK

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung wird das Bewusstsein für inklusive Themen gesteigert. Menschen mit Behinderung werden gestärkt, um eigene Interessen zu vertreten.

Neben der Inklusionsbeauftragten übernimmt auch der Inklusionsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach eine zentrale Rolle bei der Bewusstseinsbildung (vgl. UN-BRK, Art 8).

§

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:
 a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 I) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 II) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 III) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Ist-Zustand

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates bringen vielfältige Kompetenzen und wichtige Erfahrungen für die umfassende Teilhabe aller Bürger*innen in Bergisch Gladbach ein. Doch sowohl der Inklusionsbeirat als Ganzes, als auch seine einzelnen Mitglieder haben Schwierigkeiten bei Politik und Verwaltung Gehör zu finden. Die Expertise der Gruppe wird nur selten genutzt. Dabei könnten ihre Fachkenntnisse in den Bereichen Teilhabe, Inklusion und Barrierefreiheit sowie ihr Wissen aus persönlicher Erfahrung weit mehr Wirkung entfalten – wenn sie entsprechend angefragt würden.

In der Vergangenheit wurde dieses Wissen nur vereinzelt genutzt, etwa durch Kultureinrichtungen wie die Stadtbücherei Bensberg oder das Museum für Handwerk, Bergbau und Gewerbe. Hier konnten Mitglieder des Beirats wertvolle Hinweise zur barrierefreien Gestaltung der Websites oder zur inklusiven Darstellung der Exponate geben.

Es ist daher entscheidend, das Bewusstsein für diese Expertise in Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft zu stärken. Nur wenn die Kompetenzen von Menschen mit Behinderung bekannt sind und gezielt genutzt werden, wird ihre Stimme gehört und ihre Teilhabe in allen Lebensbereichen selbstverständlich werden. Um eine deutliche Steigerung der Bekanntheit des Inklusionsbeirates und der Expertise der Mitglieder zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat wird als kompetenter Ansprechpartner für Inklusionsfragen in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen wahrgenommen.
- In der Kommune wissen die Verantwortlichen des öffentlichen Lebens, in Politik und Verwaltung von dem Experten-Wissen im Beirat und fragen es entsprechend ab.

Maßnahmen

- Es wird eine Übersicht über vorhandene Expertise und mögliche Fachthemen erstellt und diese Übersichten werden sodann an geeigneter Stelle bereitgestellt (z.B. Fachbereiche, Homepage, Ausschüsse).
- In regelmäßigen Abständen werden Berichte und Artikel über die Arbeit des Beirates (siehe auch Evaluation und Fortschreibung) veröffentlicht.
- Es werden Diskussionsforen zu spezifischen Themen gebildet, um den Austausch zwischen Experten und Interessierten zu fördern.
- Es erfolgt einmal jährlich (z.B. am 5. Mai) eine Einladung zu einer Sondersitzung an alle Menschen mit und ohne Behinderung, mit dem Ziel, ein Forum für entsprechende Anliegen anzubieten.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Verantwortliche im Beirat sind zu benennen (Experten in eigener Sache), Arbeitsgruppe	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Das Bewusstsein für die Anliegen der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit wird nachhaltig gestärkt.

Maßnahmen

- Der Beirat informiert das Pressebüro und die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Themen und Arbeitsschwerpunkten.
- Der Beirat unterstützt das Pressebüro bei der fairen und respektvollen Berichterstattung über Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat überprüft gemeinsam mit dem Pressebüro in regelmäßigen Abständen die Homepage der Stadt im Hinblick auf Barrierefreiheit.

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgruppen	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat führt regelmäßig, zweimal im Jahr, Veranstaltungen durch.

Maßnahmen

- Es werden eigene Stände und Infoveranstaltungen bei Festen und Veranstaltungen organisiert z.B.: 5. Mai / Stadtfest.

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Alle	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die gewählten Vertretungen des Beirats sind in Ausschüssen und Gremien sichtbar und wirksam.
- Menschen mit Behinderung können an der kommunalpolitischen Arbeit teilnehmen.

Maßnahmen

- Es werden verpflichtende Standards für die Gremienarbeit erstellt.
- Menschen mit Behinderung werden mit Hilfe eines Patensystems von Mitgliedern des Inklusionsbeirates an die kommunalpolitische Arbeit herangeführt.



Handlungsfeld 2

Bauen und Wohnen

Zielvorgabe UN-BRK

Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt durch Um- und Neubauten von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Einrichtungen für mehr Barrierefreiheit. Somit können Menschen ihr Leben selbstbestimmt führen (vgl. UN-BRK, Art. 9, 19 und 28).

§

Artikel 9
Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transport mitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird.
 g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
 a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
 b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
 c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
 a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
 d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
 e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Ist-Zustand

In der Stadt Bergisch Gladbach bestehen zahlreiche bauliche Hindernisse. Sie schränken die soziale und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderung erheblich ein. Viele städtische Gebäude und öffentliche Einrichtungen sind nur unzureichend barrierefrei zugänglich. So fehlen häufig Aufzüge, Rampen und taktile Leitlinien für sehbehinderte Menschen, was den Zugang zu Verwaltungsgebäuden, Kultureinrichtungen und anderen wichtigen Anlaufstellen erschwert.

Darüber hinaus gibt es zu wenige öffentliche Toilettenanlagen, die für Menschen mit Behinderung zugänglich sind und es fehlt eine „Toilette für Alle" mit Pflegemöglichkeiten im Zentrum. Auch die bestehenden barrierefreien Toiletten befinden sich oftmals an schwer erreichbaren Orten oder sind nicht ausreichend gekennzeichnet. Diese Barrieren machen es vielen Menschen mit Behinderung unmöglich, das vielfältige Angebot der Stadt uneingeschränkt zu nutzen und am öffentlichen Leben, an Festen und Märkten teilzunehmen.

Die Stadtgesellschaft verliert dadurch wertvolle Impulse und Perspektiven.

Um eine deutliche Steigerung der Barrierefreiheit in Bergisch Gladbach zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant:

Zugänglichkeit zu Gebäuden

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte und Hinzuziehung von Experten in eigener Sache bei speziellen Themen	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Politik und Verwaltung beteiligen den Inklusionsbeirat frühzeitig und unaufgefordert bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten der Stadt bzw. von öffentlichen Gebäuden.

Maßnahmen

- Die Beiratsmitglieder nehmen an den jeweiligen Fachausschüssen teil. Die einschlägigen DIN-Normen werden entsprechend kontrolliert.

Gestaltungsbeirat

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Die Besetzung des Gestaltungsbeirats berücksichtigt mindestens ein Mitglied mit Behinderung.

Maßnahmen

- Es wird ein entsprechender Antrag an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gestellt.

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Alle Freizeitanlagen sind barrierearm gestaltet und zugänglich.
- Den Menschen in Bergisch Gladbach ist bekannt, wie die Freizeitanlagen gestaltet sind.
- In den Veröffentlichungen der Stadt im Geoportal und in den Apps (z.B. für Spielplätze) sind Hinweise zur Zugänglichkeit enthalten.

Maßnahmen

- Die Homepage der Stadt wird um konkrete Angaben über die örtliche Zugänglichkeit der Freizeitanlagen erweitert.
- Es werden detaillierte, stadtweit einheitliche Kriterien definiert und der Verwaltung zur Beachtung und Umsetzung“ vorgelegt. Die Einhaltung der Kriterien wird von den Beiratsmitgliedern nachverfolgt und ggf. ergänzt.

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Ein barrierefreier Zugang zu Arztpraxen und Apotheken wird nach Möglichkeit eingerichtet.

Maßnahmen

- Der Beirat sammelt systematisch Hinweise zu Barrieren, berät und gibt gegebenenfalls Hinweise zu Fördermöglichkeiten von Umbauten.

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	unmittelbar	entfällt

Ziele

- Beim Denkmalschutz werden immer die Belange der Barrierefreiheit mitgedacht und berücksichtigt.

Maßnahmen

- Das Amt für Denkmalschutz und die Inklusionsbeauftragte treffen eine Zielvereinbarung über die Vereinbarkeit von Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Denkmalschutz.

Spielplätze

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- In allen Stadtteilen gibt es Spielplätze, die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung genutzt werden können.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche mit Stadtgrün und Fachbereich 5 geführt.
- Der Fachbereich 5 wird entsprechend sensibilisiert und es werden Vorschläge gemacht, wie inklusive Spielplätze mit „Spaßfaktor“ für alle Kinder aussehen können.



Handlungsfeld 3

Verkehr und Mobilität

Zielvorgabe UN-BRK

In einem inklusiven Bergisch Gladbach können alle Bürger und Bürgerinnen selbstbestimmt mobil sein. Dafür müssen die Gesamtstadt und ihre Stadtteile barrierefrei werden (vgl. UN-BRK, Art. 20 und 30).

§

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

Für Menschen mit Behinderung ist die Nutzung des öffentlichen Raums in Bergisch Gladbach durch eine Vielzahl von Barrieren erschwert. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die auf Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, stoßen auf erhebliche Hindernisse durch Kopfsteinpflaster und unzureichende Absenkungen an Kreuzungen. Solche Oberflächen und Höhenunterschiede erschweren ihnen eine sichere und komfortable Fortbewegung. Gerade an Kreuzungen und Übergängen sind Absenkungen oder alternative Bodenbeläge dringend erforderlich, damit sich alle Menschen unabhängig und ohne Risiko fortbewegen können.

Auch Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und blinde Personen sind im öffentlichen Raum stark eingeschränkt. Häufig sind die Leitsystemplatten für sie bruchstückhaft oder falsch verlegt, sodass sie Orientierungspunkte verlieren und quasi „im Nichts“ stehen. Das Fehlen von akustischen Signalen an vielen Ampeln verstärkt dieses Problem und macht Überquerungen von Straßen gefährlich.

An den Bus- und Bahnhaltestellen wird das Problem besonders deutlich: Der oft große Abstand zwischen Fahrzeug und Bordstein stellt eine ernsthafte Hürde dar. Zudem sind Hilfseinrichtungen wie der Knopf für die Vorlesefunktion der Haltestellenankündigungen oft so hoch angebracht, dass sie für viele Menschen nicht erreichbar sind. Diese Mängel hindern Menschen mit Behinderung daran, sich im öffentlichen Raum frei und selbstbestimmt zu bewegen und den öffentlichen Nahverkehr vollumfänglich zu nutzen.

Eine konsequente Umgestaltung des öffentlichen Raums unter Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache ist notwendig. Dies ist ein entscheidender Schritt zu mehr Inklusion und Sicherheit. Dazu sind diese Maßnahmen zu ergreifen:

Barrierearmer ÖPNV

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
AG ÖPNV und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Der ÖPNV ist weitgehend barrierefrei. Entscheidungsträger der zuständigen Verkehrsbetriebe sind in Bezug auf die Nutzung von Verkehrsmitteln durch Menschen mit Behinderung problembewusst, erkennen und beseitigen Barrieren.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates informiert und berät die zuständigen Stellen über Barrierefreiheit im ÖPNV und gibt Anregungen der Bürger und Bürgerinnen weiter.
- Es erfolgen regelmäßige Besuche in Einrichtungen der Behindertenarbeit (z.B. Werkstätten), mit dem Ziel des Austausches zum ÖPNV.
- Es wird ein Workshop entwickelt und ggfs. zertifizierte Fortbildungen für Fahrerinnen und Fahrern von Bussen und Bahnen angeboten.
- Aktive Begleitung der AG ÖPNV bei weiterem Ausbau der barrierearmen Haltestellen, sowie regelmäßige Überprüfung der Prioritätenliste zu deren Ausbau.
- Mitarbeit in der Projektgruppe „Barrierefreiheit beim Ausbau der S11“ von „GO Rheinland“.

Barrierefreie Verkehrsanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Fußverkehr und Verkehrsanlagen sind sicher und barrierefrei.
- Sie werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft.

Maßnahmen

- In Kooperation mit dem Inklusionsbeirat werden Neuanlagen barrierefrei gebaut, bestehende entsprechend ausgebaut und regelmäßig gewartet.
- Hinweise zur Absenkung von Bordsteinen werden aufgenommen und weitergeleitet.
- Das den AMV (Ausschuss für Mobilität und Verkehr) beratende Mitglied des Inklusionsbeirates trifft sich regelmäßig mit Fachbereich 6 und 7 (Verkehrsanlagen) zum Austausch.

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Beirat in Zusammenarbeit mit Fachbereich 6-60	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Das seit 2016 beschlossene Mobilitätskonzept für Bergisch Gladbach ist erneuert und enthält Hinweise zur Barrierefreiheit.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates überprüft das Dokument hinsichtlich der rechtlichen und notwendigen Vorgaben für Barrierefreiheit. Die Ergebnisse werden in die entsprechenden Ausschüsse eingebracht und zur Umsetzung angeregt.

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat / Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Eine „Toilette für alle“ ist im Zentrum von Bergisch Gladbach eingerichtet, es gibt darin eine Pflegemöglichkeit für Jugendliche und erwachsene Menschen.

Maßnahmen

- Entsprechende Anträge des Inklusionsbeirates werden in die zuständigen Ausschüsse gestellt.



Handlungsfeld 4

Gesundheit

Zielvorgabe UN-BRK

Inklusion in den Bereichen Gesundheit, Prävention, Reha und Pflege bedeutet, Menschen mit bestehenden oder drohenden Behinderungen oder (chronischen) Erkrankungen bestmöglichen Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewähren. Eine passgenaue Beratung und Behandlung soll Behinderungen oder (chronische) Erkrankungen abmildern (vgl. UN-BRK, Art. 25 sowie Art. 26). Präventionsangebote für alle sollen insbesondere für Menschen mit Behinderung zugänglich sein und die eventuell auftretenden körperlichen und seelischen Belastungen vermeiden oder mildern.

§

Artikel 25
Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen;
c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach gibt es für die Teilhabe im Bereich Prävention und Gesundheit für Menschen mit Behinderung noch erheblichen Nachholbedarf. Viele Arztpraxen sind für Menschen mit Gehbehinderung schwer oder gar nicht zugänglich, da häufig Rampen, Aufzüge oder ebenerdige Eingänge fehlen. Damit wird bereits der Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung für viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erschwert.

Auch beim Zugang zu wichtigen Informationen und präventiven Angeboten gibt es Hürden: So ist das Klimaschutzkonzept der Stadt nicht in Einfacher Sprache verfügbar. Das schließt Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Sprachbarrieren vom Verständnis und der aktiven Teilnahme aus. Zudem sind viele Angebote der Volkshochschule (VHS) im Bereich Gesundheit, wie Yoga- oder Präventionskurse, nicht für Menschen mit Behinderung ausgelegt. Die Kurse könnten durch angepasste Formate oder spezielle Assistenzangebote inklusiver gestaltet werden, sodass alle Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit haben, diese gesundheitsfördernden Maßnahmen zu nutzen.

Auch in den örtlichen Sportvereinen fehlen inklusive Angebote und insbesondere Reha-Sportkurse, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Mehr Angebote in diesem Bereich würden es Menschen mit Behinderung ermöglichen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre Gesundheit durch Bewegung zu fördern.

Insgesamt braucht es ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung barrierefreier Gesundheitsangebote und gezielte Investitionen in deren Umsetzung. Mit diesen Maßnahmen schafft Bergisch Gladbach auch für Menschen mit Behinderung ein Umfeld, das ihre Gesundheit und Prävention umfassend unterstützt.

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Gesundheit	fortlaufend	entfällt, evtl. Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, sich gleichberechtigt mit Klimawandel und Naturereignissen auseinandersetzen.

Maßnahmen

- Die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes und des Hitzeaktionsplans werden vom Inklusionsbeirat auf Barrieren überprüft. Die Konzepte werden in Einfacher Sprache übersetzt und in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Workshops kommuniziert.

Prävention/Rehabilitation

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat unter Zuhilfenahme einer Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung können an Reha- und Breitensportangeboten gleichberechtigt teilnehmen.
- Frauen und Mädchen mit Behinderung können Beratungsangebote zur Gewaltprävention wahrnehmen.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche, sowie eine Beratung zur umfassenden Barrierefreiheit bei Sportangeboten und Sportstätten, sowie zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten geführt.
- Zudem werden Gespräche mit den städtischen Einrichtungen geführt, um die Notwendigkeit bedarfsgerechter Angebote für Menschen mit Behinderung zu thematisieren.
- **Hinweis: Siehe auch „Freizeit“ auf Seite 33!**
- Des Weiteren werden Barriere Checks, sowie Workshops mit den Einrichtungen „Frauen stärken Frauen e.V.“, Mädchenberatungsstelle und dem Kinderschutzbund durchgeführt.



Handlungsfeld 5

Bildung und Arbeit

Zielvorgabe UN-BRK

Gleichberechtigter Zugang zu Bildung ist ein Prinzip, das für alle Stationen des Lebens gilt. Von der frühkindlichen Bildung zur Erwachsenenbildung - Lebenslanges Lernen muss inklusiv gestaltet sein (vgl. UN-BRK, Art. 24).

§

Artikel 24
Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
 a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Ist-Zustand

Viele Menschen erkennen zunehmend, dass lebenslanges Lernen in unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist. Entsprechend gibt es zahlreiche Bildungs- und Fortbildungsangebote, die sich an Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und mit verschiedenen Bedürfnissen richten.

Unsere Bildungseinrichtungen in Bergisch Gladbach sind für Menschen mit Behinderung immer leichter zugänglich. Es gibt aber noch Defizite in unseren non-formalen und informellen Bildungseinrichtungen: VHS, Büchereien, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Offenen Jugendhilfe. Das Maß an Barrierefreiheit ist stark abhängig von der Lage und Zugänglichkeit der Einrichtung, den Schwerpunkten des jeweiligen Trägers sowie dem persönlichen Engagement der Mitarbeitenden vor Ort. Dadurch ist für Außenstehende oft schwer erkennbar, ob und in welchem Umfang ein Bildungsangebot im Einzelfall für Menschen mit Behinderung tatsächlich nutzbar ist.

Es ist schwierig für Menschen mit Behinderung Arbeit außerhalb der Werkstätten zu finden. Derzeit richten sich Stellenausschreibungen und Rekrutierungsprozesse der Stadt Bergisch Gladbach nicht ausreichend an Menschen mit Behinderung. Es fehlt an gezielten Maßnahmen, um diese Zielgruppe aktiv anzusprechen und sie in den Bewerbungsprozess einzubeziehen. Oft werden keine inklusiven oder diesen Personenkreis ansprechenden Formulierungen verwendet und es mangelt an sichtbaren Hinweisen, dass Menschen mit Behinderung ausdrücklich willkommen sind und unterstützt werden.

Die Bereiche Bildung und Arbeit sollen mit folgenden Maßnahmen mehr Teilhabe und Inklusion ermöglichen:

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.

Maßnahmen

- Die Personalabteilung wird bei Formulierungen von Stellenausschreibungen unterstützt.
- Stellenausschreibungen der Stadt sowie Recruiting-Prozesse berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit Behinderung und sprechen diese gezielt an.
- Die Stadt als Arbeitgeber etabliert besondere Modelle wie z.B. Job-Carving. (Beim Job-Carving wird die Arbeitsstelle den individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen des Menschen angepasst – und nicht der passende Mensch für die Arbeitsstelle gesucht.)
- Es wird eine Beratung bezüglich der Einstellung von Menschen mit Behinderung z.B. inklusive Stellenbörsen angeboten.

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Bildung	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Menschen mit Behinderung können gleichberechtigt an sämtlichen Bildungsangeboten der Stadt teilnehmen. Eine umfassende und transparente Beratung wird überall ermöglicht, um die bestmögliche Unterstützung und Teilnahme an Bildungsangeboten sicherzustellen.

Maßnahmen

- Es wird bei der Erstellung von Informationen und Angeboten in Leichter, Einfacher und Gebärdensprache unterstützt.
- Entsprechende Hilfsmittel zum gemeinsamen Lernen werden angeschafft und zur Ausleihe angeboten.
- Jede städtische Bildungseinrichtung benennt eine Ansprechperson für Barrierefreiheit und Inklusion.



Handlungsfeld 6

Freizeit

Zielvorgabe UN-BRK

Alle Menschen – mit und ohne Behinderung – sollen an Angeboten des öffentlichen und politischen Lebens sowie im Bereich Kultur, Freizeit und Sport partizipieren können. Deswegen ist eine umfassend barrierefreie Gestaltung der Angebote und die Förderung eines diskriminierungsfreien Umfelds oberstes Ziel. (UN-BRK Artikel 29, 30)

§

Artikel 29
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
 a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 I) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 II) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 III) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
 b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 I) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 II) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. 26

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach wird das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderung zunehmend besser. Vieles wird heute mitbedacht. Und doch ist der Bereich Kultur, Freizeit und Sport für Menschen mit Behinderung noch mit erheblichen Barrieren verbunden. Obwohl das Ziel einer inklusiven Teilhabe aller Menschen – mit und ohne Behinderung – an diesen Angeboten immer mehr in den Fokus rückt, fehlt es aktuell an einer umfassend barrierefreien Gestaltung.

So gibt es beispielsweise keine inklusiven Spielplätze, auf denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen können. Die vorhandenen Spielplätze sind in ihrer Gestaltung nicht an die Bedürfnisse von Kindern mit Mobilitätseinschränkungen oder sensorischen Beeinträchtigungen angepasst und bieten kaum geeignete Spielgeräte. Auch die Schwimmbäder der Stadt sind bislang nicht barrierefrei ausgestattet – Lifte, die Rollstuhlfahrern den Zugang zum Wasser ermöglichen würden, fehlen weitgehend. Hinzu kommt, dass viele Gaststätten und andere öffentliche Einrichtungen ihre Verantwortung zur Barrierefreiheit vernachlässigen. Oft sind Eingänge, sanitäre Anlagen und Sitzbereiche nicht zugänglich, und die Betreiber scheuen die notwendigen Umbaumaßnahmen, um dies zu ändern. Auch öffentliche Toiletten für alle fehlen in der Stadt: Barrierefreie Sanitäranlagen sind selten und meist schlecht erreichbar.

Insgesamt zeigt sich, dass die Belange von Menschen mit Behinderung im Bereich Kultur, Freizeit und Sport bislang nur unzureichend berücksichtigt werden. Das wollen wir mit diesen Zielen erreichen:

Teilhabe am politischen Geschehen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Es wird eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen und öffentlichen Leben ermöglicht.

Maßnahmen

- Menschen mit Behinderung wird es ermöglicht, sich selbst in der Stadtgesellschaft zu vertreten:
 - Die Beiratsmitglieder bieten sich als Paten zur Unterstützung an.
 - Der Beirat regt an, die Dokumente im Allgemeinen Ratsinformationssystem in einfacher Sprache einzustellen.
 - Der Beirat berät die Organisatoren von Bürgerbeteiligungen hinsichtlich der Teilnahme von Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat unterstützt das Wahlbüro bei der Aufklärung zum Thema Wahlrecht und der Durchführung einer Wahl.
- Der Inklusionsbeirat motiviert die Parteien, ihre Programme in Leichter Sprache zu verfassen.

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von städtischen Einrichtungen sowie Kultureinrichtungen wird gesichert.

Maßnahmen

- Der Beirat unterstützt und berät Anbieter bei einer inklusiven und barrierefreien Gestaltung ihrer Freizeitangebote.
- Der Inklusionsbeirat bietet Workshops rund um das Thema Barrierefreiheit an und führt entsprechende Barrierechecks durch.

Zugang zur Gastronomie

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Auszubildende der Stadt Bergisch Gladbach in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	fortlaufend	Budget

Ziele

- Der Zugang und die Nutzung von Gastronomieangeboten ist für alle Menschen möglich.
 Der Inklusionsbeirat ist hierbei auf freiwillige Kooperation angewiesen, weil es die Privatwirtschaft betrifft.

Maßnahmen

- Beratungsangebote und Barriere-Checks sollen ebenfalls für die kommerzielle Gastronomie erstellt werden.
- Es wird ein Label als Auszeichnung für „nach Möglichkeit barrierefreie Gaststätte“ entwickelt.

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans

Der Inklusionsbeirat begrüßt die im Aktionsplan formulierten Ziele und Handlungsfelder zur Förderung der Inklusion in Bergisch Gladbach einstimmig und betrachtet diese als wichtige Grundlage, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger und Bürgerinnen zu ermöglichen. Die geplanten Maßnahmen decken zentrale Bereiche ab und stellen wesentliche Schritte hin zu einer inklusiveren Stadt dar.
Der Inklusionsbeirat sieht seine Rolle nicht nur in der Mitgestaltung, sondern auch in der fortlaufenden Begleitung und Bewertung des Aktionsplans. Um den Plan als wirksames Steuerungsinstrument zu verankern, ist eine regelmäßige Evaluation der umgesetzten Maßnahmen unerlässlich. Hierbei sollten sowohl erfolgreiche Umsetzungen als auch noch bestehende Herausforderungen dokumentiert und analysiert werden. Die Identifikation von guten Beispielen kann helfen, bewährte Praktiken zu stärken und in weiteren Bereichen anzuwenden. Gleichzeitig gilt es, weiterhin bestehende Handlungsbedarfe klar zu benennen und entsprechende Lösungen zu entwickeln.
Für eine effektive Fortschreibung des Aktionsplans schlägt der Inklusionsbeirat vor, jährliche Fortschrittsberichte zu erstellen und die betroffenen Personengruppen regelmäßig in den Evaluationsprozess einzubeziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluationen sollten als Grundlage für notwendige Anpassungen und Erweiterungen des Aktionsplans dienen. Eine transparente Berichterstattung, die auch öffentlich zugänglich ist, fördert nicht nur die Akzeptanz, sondern stärkt auch das Bewusstsein für die Bedeutung der Inklusion in unserer Stadtgesellschaft.
Durch eine kontinuierliche Anpassung und Überprüfung der Maßnahmen kann der Aktionsplan langfristig als lebendiges Instrument dienen, das gezielt auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung eingeht und die Inklusion in Bergisch Gladbach nachhaltig voranbringt.

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat
Bergisch Gladbach